



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN
MINISTERIN EDITH SITZMANN MDL

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Schreiben an die Gewerkschaften,
Vereine, Verbände und Kammern

Stuttgart 27. März 2020

Aktenzeichen 3-S033.6/22

(Bitte bei Antwort angeben)

Corona-Pandemie - Übersicht über die steuerlichen Erleichterungen

Anlage: Übersicht über die steuerlichen Hilfsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unser gesamtes Leben sind enorm. Unser Alltag, unsere Wirtschaft und unsere öffentlichen Einrichtungen - alle sind betroffen. Die Pandemie zieht in einem Ausmaß Kreise, dessen Umfang sich noch bis vor wenigen Wochen niemand vorstellen wollte und konnte.

Seien Sie versichert, dass das Ministerium für Finanzen in dieser Situation alles nun Notwendige unternimmt, um die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie einzudämmen. Das bedeutet, dass wir die finanziellen Voraussetzungen für die Unterstützung von Unternehmen, Betrieben und Solo-Selbstständigen schaffen. Zudem geht es vor allem darum, die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Erleichterung der steuerlichen Lasten praktikabel, unkompliziert und unbürokratisch auszugestalten und hierdurch den Betroffenen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Die Finanzverwaltung hilft, wo sie kann: In enger Abstimmung und Zusammenarbeit haben Bund und Länder unermüdlich daran gearbeitet - und tun es immer noch - die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Ergebnis war das am 19. März 2020

veröffentlichte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen über "Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)".

Dieses Schreiben gibt den Bediensteten der Finanzämter die erforderlichen Vorgaben, welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise seitens der Finanzverwaltung ergriffen werden können bzw. zu ergreifen sind. Außerdem sendet es die deutliche Botschaft, dass sich die Finanzverwaltung ihrer Aufgabe im Kampf gegen die Folgen der Corona-Pandemie vollumfänglich bewusst ist.

Für einen schnellen Überblick hat mein Ministerium die verschiedenen Maßnahmen in einer knappen Zusammenfassung zusammengestellt, die ich Ihnen gerne mitschicke. Ich bin sicher, dass Sie Ihnen weiterhilft - nicht zuletzt bei der Beantwortung von Anfragen, die wahrscheinlich auch bei Ihnen vielfach ankommen. Wir werden die Übersicht auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen veröffentlichen und selbstverständlich aktualisieren, sobald es Änderungen gibt.

Ich versichere Ihnen, dass mein Haus auch weiterhin Sorge dafür tragen wird, dass die rechtlichen Möglichkeiten von Steuererleichterungen den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern einfach und schnell zur Verfügung stehen.

Ich wünsche Ihnen gute Gesundheit!



Edith Sitzmann MdL

Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	<p>Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet, dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer können hingegen nicht gestundet werden.</p>	<p>Stundungen waren nach detaillierter Einzelfallprüfung möglich und zinspflichtig.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer konnten schon bislang nicht gestundet werden.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Steuern festgesetzt sind und noch nicht bezahlt wurden.</p>
	<p>Auf Antrag können Vorauszahlungen für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung der Vorauszahlung zum 10. März. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann erstattet.</p>	<p>Vorauszahlungen konnten schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit Vorauszahlungen festgesetzt wurden.</p>
	<p>Auf die Vollstreckung rückständiger Steuern wird verzichtet.</p>	<p>Vollstreckungsaufschub konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.</p>	<p>Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.</p>
	<p>Säumniszuschläge werden erlassen.</p>	<p>Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.</p>	<p>Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 anfallen.</p>



Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.</p>
Umsatzsteuer	<p>Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet, dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.</p>	<p>Stundungen waren nur in Ausnahmefällen möglich und dann zinspflichtig.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Umsatzsteuer festgesetzt ist und noch nicht bezahlt wurde.</p>
	<p>Auf Antrag kann die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 herabgesetzt oder erstattet werden.</p> <p>Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Überzahlte Beträge werden erstattet. Auf eine</p>	<p>Eine Anpassung der Sondervorauszahlung war bislang nur in Ausnahmefällen möglich. Die Erstattung der Sondervorauszahlung in voller Höhe konnte nur über einen Widerruf der Dauerfristverlängerung erreicht werden. Eine Verrechnung des</p>	<p>Anträge auf Herabsetzung der Sondervorauszahlung oder auf Gewährung der Dauerfristverlängerung können ab sofort bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.</p>



Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Verrechnung mit anderen rückständigen Steuern wird verzichtet.</p> <p>Wer bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen. Auf die Sondervorauszahlung wird dann - gegebenenfalls in voller Höhe - verzichtet.</p>	<p>Erstattungsbetrags mit anderen rückständigen Steuern war möglich.</p> <p>Eine Dauerfristverlängerung ohne entsprechende Sondervorauszahlung war nicht möglich.</p>	
	<p>Auf die Vollstreckung rückständiger Umsatzsteuer wird verzichtet.</p>	<p>Vollstreckungsaufschub war nur in Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.</p>
	<p>Säumniszuschläge werden erlassen.</p>	<p>Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.</p>	<p>Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 anfallen.</p>
	<p>Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.</p>



Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.		
Gewerbsteuer	Auf Antrag kann der Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer- Vorauszahlungen für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung für die Vorauszahlung zum 15. Februar. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann von der Gemeinde erstattet.	Der Messbetrag konnte für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden.	Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen festgesetzt wurde.
	Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.	Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.
	Stundung und Erläss können auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus	Gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben sich keine Änderungen.	



Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	ausschließlich bei den Gemeinden beantragt werden. Diese entscheiden auch selbst, ob Stundungen zinsfrei gewährt oder Säumniszuschläge erlassen werden.		

Wer steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige Finanzamt wenden (www.finanzamt-bw.fv-bwl.de). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen gern weiter.

Ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Anpassungen von Vorauszahlungen gibt es auf der zentralen Homepage der Finanzämter Baden-Württemberg: www.finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus

Die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer kann über ELSTER, die elektronische Steuersoftware, beantragt werden. Dafür ist eine berichtigte Anmeldung nötig. Hierzu steht der Vordruck „Dauerfristverlängerung/Sonderzahlung (monatlich)“ zur Verfügung.

(Stand: 27. März 2020)

